

# Zitat eines Richters

**„Eigentlich müsste man diese NÜHAU, für  
den Scheiß den die angerichtet haben,  
strafrechtlich verfolgen“**

## Hintergrund:

- die WEGs (Norikerstr. 6, 8, 10, 23, 25 & 27) sind immer als Arbeitgeber der Hausmeister angeführt worden
- ein Arbeitgeber hat Rechte und Pflichten
- und damit auch die Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten

- die Hausverwaltung hat die WEGs mehrfach in unkalkulierbare Risikopositionen gebracht, weil die Fürsorgepflicht gegenüber den Hausmeistern mehrfach nicht eingehalten worden ist
- ein halbes Dutzend Eigentümerinnen und Eigentümer (darunter auch ich) haben versucht gegenüber der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) aus dieser Arbeitgeberposition rauszukommen

- dies erfolgte zuerst im normalen Schriftverkehr an die VBG
- als die VBG uns gegenüber einen sogenannten „widerspruchsfähigen Bescheid“ erlassen hat, haben wir diesen Widerspruch eingelegt
- damit wurde der gesamte Fall an das Sozialgericht übertragen

- in einer mündlichen Verhandlung am 25.06.2021 am Sozialgericht Nürnberg hat der Richter gem. § 136 (3) Nr. 1 SGB VII festgestellt, dass die WEGs „Unternehmer“ sind und damit auch der Arbeitgeber der Hausmeister

- Alles, was der Richter im Zuge dieser Verhandlung über unsere Hausverwaltung gelesen und erfahren hat, hat ihn zu der Aussage auf der Titelseite veranlasst
- in dieser Gerichtsverhandlung am 25.06.2021 war ein Gast anwesend
- dieser Gast hat mir die Aussage des Richters schriftlich und mit Unterschrift bestätigt